

Verordnung

**der Regierung von Unterfranken
vom 07.10.1993 Nr. 820-8622.01-8/92**

über das Naturschutzgebiet „Mainhang an der Vogelsburg“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art- 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVB1 S. 135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der zwischen der Mainverebnung bei Volkach und dem Ortsteil Kaltenhausen (Markt Eisenheim) gelegene Prallhang des Maines wird mit seinem Hangwald, seinen Halbtrockenrasen, Verbuschungsflächen und Mainuferbiotopen unter der Bezeichnung „Mainhang an der Vogelsburg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 53,1 ha und liegt in den Gemarkungen Escherndorf und Astheim der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, und der Gemarkung Untereisenheim, Markt Eisenheim, Landkreis Würzburg.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. das Biotopmosaik aus Hangwaldflächen, Halbtrockenrasen, Verbuschungen und Mainuferlebensräumen zu sichern,
2. einen naturnahen Hangwald mit einer baumartenreichen Laubwaldbestockung zu erhalten und zu fördern sowie das Artenspektrum der Krautschicht zu schützen,

3. die in den Hängen noch vorhandenen Halbtrockenrasen in ihrer spezifischen Ausbildung in weitgehend absonnigen Hanglagen zu erhalten und Standortausweitungen zu ermöglichen.
4. den Lebensraum für bestandsbedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen.
5. das charakteristische und zugleich herausragende Landschaftsbild der Volkacher Mainschleife zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege der Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Feuer zu machen,

12. das Gelände zu verunreinigen oder Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
 2. Wald, Buschgelände und Halbtrockenrasen außerhalb der Wege in der Zeit vom 20. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
 3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 4. zu zelten oder zu lagern,
 5. Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen oder mit Hängegleitern oder anderen Fluggeräten zu starten oder zu landen,
 6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
 7. Lärm zu verursachen,
 8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz - BayJG -) - bedarf des Einvernehmens des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes (Kitzingen oder Würzburg) - untere Naturschutzbehörde -; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,

4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayer. Wassergesetz (VwVBayWG) sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
5. die Beeinflussung des Grundwassers - soweit durch die Wassergewinnungsanlage Volkach-Astheim des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken ausgelöst -,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Wiesenbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den Grundstücken (t) = Teilfläche) Fl.Nrn. 1664 (t) und 1664/1 der Gemarkung Escherndorf sowie 643 (t), 644 (t), 646 (t), 727, 731, 810 - 822, 3690, 3691, 3692 (t), Gemarkung Untereisenheim; in Form der Ackernutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 643 (t) und 644 (t), Gemarkung Untereisenheim,
7. die Streuobstnutzung in der bisherigen Art.,
8. Erhaltungsmaßnahmen an Wegen in der Zeit vom 1. August bis 19. März; hierzu zählt jedoch nicht die Versiegelung mit anderem als offenporigem Material,
9. die Durchführung des Eisenbahnbetriebes, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen einschließlich Beseitigung des Bewuchses in dem für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes notwendigen Umfang sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes; soweit es sich bei den Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie der Beseitigung von Gefährdungen um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
10. die Erhaltung, Wartung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der jeweiligen Landratsämter Kitzingen oder Würzburg erfolgt,
12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das

Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 und Abs. 2 Nrn. 1 - 8 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 22.10.1993 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelsburger Holz“ vom 10.08.1987, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18 vom 19.08.1987, außer Kraft.

Würzburg, 7. Oktober 1993

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident